

# Allgemeine Reisebedingungen der Kirchengemeinde St. Markus

Stand: 01.01.2013

## 1. Anmeldung

1.1 Mit der schriftlichen Anmeldung schließt der Teilnehmer mit uns, der Kirchengemeinde St. Markus vertreten durch den Beauftragten der Jugendarbeit (Diakon/in), einen Reisevertrag ab. Die schriftliche Anmeldung gilt als verbindlich. Mit der Anmeldung werden die hier geltenden Reisebestimmungen akzeptiert.

1.2 Die Anmeldung soll auf den Anmeldevordrucken erfolgen. Unvollständige bzw. unleserliche Anmeldungen sind nicht gültig.

1.3 Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

1.4 Die Anmeldung ist keine Garantie auf einen Teilnehmerplatz. Sollte die Freizeit bei Eingang der Anmeldung bereits voll belegt sein, oder aus anderen Gründen die Anmeldung nicht möglich sein (z.B. Altersbedingungen), wird der Teilnehmer unverzüglich informiert.

## 2. Zahlung des Reisepreises

2.1 Der TN-Betrag wird 8 Wochen vor Reiseantritt zahlungsfällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6 genanntem Grund abgesagt werden kann.

2.2 Die Nichtbezahlung bewirkt keine Aufhebung des Reisevertrages.

## 3. Leistungen

3.1 Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen in der Ausschreibung, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Evangelische Jugend.

3.2 Vermittelt die Kirchengemeinde im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet sie nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit in der Reiseausschreibung auf die Vermittlung der Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wurde.

## 4. Preisänderung

4.1 Die KG behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt.

4.2 Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die KG den Teilnehmer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4.3 Bei Preiserhöhungen um mehr als 10 % des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten.

## 5. Leistungsänderung

5.1 Die KG ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von der KG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5.2 Die KG hat den Teilnehmer über die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.

5.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten.

## 6. Rücktritt und Kündigung durch die KG

Die KG kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter folgenden Bedingungen vom Reisevertrag zurücktreten: - Die KG kann bis 2 Wochen vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn eine im Prospekt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird bzw. die Durchführung der Maßnahme aus irgendeinem Grund für die KG zu einer unzumutbaren finanziellen oder anderweitigen Belastung führen würde, oder die Durchführung der Maßnahme durch höhere Gewalt unmöglich wird. Eine Haftung wird hierbei ausgeschlossen. Die KG kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des KG bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die KG, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis. Die von der KG eingesetzten Freizeitleiter/innen sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen der KG in diesen Fällen wahrzunehmen. Die Kündigung beinhaltet die sofortige Abreise des TN auf eigene Kosten, sowie die Übernahme der Kosten der Begleitperson.

## 7. Rücktritt des Teilnehmers

7.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist der KG schriftlich mitzuteilen.

7.2 Im Folgenden unterscheiden wir Bearbeitungsgebühr (BG) und Ausfallgebühr (AG). BG's entstehen durch verwaltungstechnischen Aufwand und Personalmehrkosten. Diese sind bei einer Abmeldung auf jeden Fall fällig. - AG's errechnen sich aus den Risiken, die die KG eingeht durch das Buchen von Freizeitleistungen bei Dritten und als deren Vertragspartner zahlungspflichtig ist, wenn die gemeldeten TN-Zahlen nicht eingehalten werden können. In den 7.3 beschriebenen Staffelpreisen sind BG's und AGs bereits enthalten.

7.3 Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt der Teilnehmer die Reise nicht an, so gelten folgende Staffelpreise: - 3-6 Monate vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises - 1-3 Monate vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises - 2-4 Wochen vor Reiseantritt: 75 % des Reisepreises - Ab 2 Wochen vor Antritt der Reise muss der volle TN-Preis gezahlt werden.

7.4 Kann der Teilnehmer sich durch eine geeignete Ersatzperson vertreten lassen, wird lediglich die BG in Höhe von 25 € erhoben. Dies gilt auch, wenn die KG einen geeigneten Teilnehmer als Ersatzteilnehmer stellen kann („Nachrückerliste“).

7.5 Der KG empfiehlt, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

## 8. Haftung

8.1 Die KG empfiehlt dem Teilnehmer den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

8.2 Der Teilnehmer ist im Rahmen eines Kollektivvertrages gegen Unfall versichert.

8.3 Für Schäden, die dem Teilnehmer entstehen, haftet die KG nur im Rahmen und im Umfang bestehender Haftpflichtbestimmungen. Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernehmen wir keine Haftung.

In Kraft getreten durch Beschluss des Jugendausschusses der Kirchengemeinde St.Markus